



Kollateralschaden Menschenwürde?

Wider die Bagatellisierung von Menschenrechtsverletzungen durch demokratische Sicherheitskräfte

E D I T O R I A L

In den Prozessen gegen Soldatinnen und Soldaten, die im irakischen Gefängnis Abu Ghraib an der Misshandlung von Gefangenen beteiligt waren, beriefen sich viele Angeklagte darauf, dass sie nur Befehle von Vorgesetzten ausführten. Doch diese Haltung wirft grundsätzliche Fragen zur individuellen Verantwortung von Soldaten demokratischer Staaten auf.

Zwar sind auch Armeen von Demokratien nach dem Prinzip von Befehl und Gehorsam aufgebaut, dies entlässt den Einzelnen jedoch nicht aus seiner persönlichen Verantwortung. Auch Soldaten sind ihrem Gewissen verpflichtet und können sich bei Menschenrechtsverletzungen nicht damit herausreden, nur Befehle befolgt zu haben.

Ähnlich befremdlich wie die Verteidigungsstrategie der Angeklagten sind Versuche, Misshandlungen und Folter als unvermeidliche Nebeneffekte von Kriegssituationen darzustellen. Der Hinweis auf die besondere Lage im „War on Terrorism“ trägt dazu bei, Menschenrechte auszuhöhlen, die allerdings für eine Demokratie unverzichtbar sind. Nicht umsonst stehen sie außerhalb der Entscheidungsmacht von Mehrheiten, denn eine Unterscheidung in Menschen mit mehr oder weniger Menschenrechten darf es für einen Rechtsstaat nicht geben. Warum die Menschenwürde unantastbar bleiben muss und in welchem Spannungsverhältnis Individuum und Institution in dieser Frage zueinander stehen, erläutert Sabine Mannitz in diesem Standpunkt. *Marlar Kin*



Demonstranten des DC Anti-War Network protestieren am 9. Februar 2005 mit schwarzen Kapuzen, einige in Häftlingsoveralls, vor dem Obersten Gericht in Washington dagegen, dass Attorney General Alberto Gonzales die Einschränkung von Rechtsstandards bei Befragungen von Inhaftierten in Abu Ghraib und Guantánamo billigt. Bild: picture alliance

Sabine Mannitz

Über ein Jahr ist vergangen, seit Folterbilder aus dem US-Militärgefängnis Abu Ghraib ans Licht der Öffentlichkeit kamen und weltweit Empörung hervorriefen: In dem Land, das sie befreien wollten, hatten US-Soldaten Methoden walten lassen wie die Schergen des Diktators vor ihnen. Bürgerinnen und Bürger eines demokratischen Rechtsstaats hatten Gefangene in einer Weise behandelt, die universelle Rechtsnormen verletzt. Damit widersprechen die Menschenrechtsverletzungen in Abu Ghraib gängigen Annahmen über den Charakter von Demokratien und ihren Bürgern.

In seiner Friedensphilosophie begründete Immanuel Kant den Gedanken, Demokratien neigten zur Friedfertigkeit, damit,

dass demokratische Institutionen dem Bürgerwillen zu gehorchen und die Bürger an unnötigem Gewalteinsatz wenig Interesse hätten. Das zugrunde gelegte Menschenbild geht vom vernunftbegabten Handeln aus, das sich in den Institutionen der Demokratie durchsetze: Es gebe ein Kostenkalkül, das den hohen materiellen und personellen Aufwand gewalttätiger Auseinandersetzungen scheuen lasse. Zudem würden die Bürger sich aus ethischen Gründen gegen Gewalt entscheiden und zivile Umgangsformen bevorzugen. Die Durchsetzung des egalitären Menschenbildes als universelle Norm ist eine Errungenschaft des Zivilisationsprozesses, die dem Denken Kants Recht zu geben scheint: Nicht nur was die ordnungspolitische Steuerung und den Interessenausgleich im Innern anbelangt, sondern auch auf internationaler Ebene steht die demokratische



Lt. General Ricardo Sanchez und Verteidigungsminister Donald Rumsfeld bei einer Pressekonferenz. Als Oberbefehlshaber der US-Streitkräfte im Irak erklärte sich Ricardo Sanchez zusammen mit vier anderen hochrangigen Generälen verantwortlich für die Vorgänge in Abu Ghraib. In der US-Senatsanhörung dazu kündigte Sanchez Untersuchungen bis in die höchsten Ränge einschließlich seiner selbst an. Obwohl Sanchez auch Verhörmethoden verantwortete, die gegen die Genfer Konventionen verstoßen, kam die Untersuchungskommission der US-Streitkräfte zu dem Urteil, er trage keine Schuld an den Folterungen in Abu Ghraib.

Bild: www.defenselink.mil

Staatenwelt für das Anliegen eines möglichst gewaltarmen Konfliktaustrags, für die Verteidigung humanitärer Standards, die Gleichheit der Menschen, die Unveräußerlichkeit ihrer Rechte und die Beschränkung staatlicher Gewalt auf ein rechtsförmiges Handeln, das der Norm des menschenwürdigen Umgangs entspricht.

Nun lässt sich auch bei Soldaten oder anderen Repräsentanten staatlicher Gewalt nicht jede Handlung als eine des Staates oder von der Exekutive legitimierte werten. Im Rahmen der freiheitlichen Demokratie ist stets von einer persönlichen Handlungsfreiheit auszugehen, die den Einzelnen Spielräume gewährt und sie in individueller Verantwortung für ihr Tun sieht. Einer darauf abgestellten Argumentation von „einzelnen faulen Äpfeln“ folgend wurde einer Reihe von Protagonisten des Abu Ghraib-Skandals bekanntlich der Prozess gemacht, die Urteile der US-Militärgerichtsbarkeit wurden in den vergangenen Monaten verkündet. Ist die humanitäre Norm damit hinreichend verteidigt? Erhebliche Zweifel scheinen angebracht. Einerseits ist der Eindruck nicht von der Hand zu weisen, dass den „Kleinen“ der Prozess gemacht wurde, man die mitverantwortlichen „Großen“ jedoch laufen lässt.¹ Andererseits irritiert auch bei den vollzogenen Prozessen,

in welcher niedriger Größenordnung sich die verhängten Strafen bewegen. So gibt der Umgang mit den Folterungen durch Angehörige des US-Militärs in Abu Ghraib Anlass zu weiter reichenden Fragen: Kann es Ermessensspielräume geben bei der Beurteilung einer schweren Menschenrechtsverletzung? Entspricht es dem modernen Staatsbürgerverständnis, Folterern im Militär eines demokratischen Rechtsstaats mit Verweis auf ihre unzureichende Ausbildung, den Ausnahmezustand ihres Einsatzes oder die Befehlskette in der Truppe mildernde Umstände zuzugestehen? Und welche Verantwortung trägt die demokratische Öffentlichkeit für ein derartiges Fehlverhalten in staatlichen Institutionen?

Der Hintergrund von Abu Ghraib: Eine Atmosphäre des *anything goes*

„The war against terrorism is a new kind of war.“ Mit dieser Einschätzung leitete im Januar 2002 der damalige Rechtsberater von US-Präsident Bush und derzeitige US-Justizminister Alberto Gonzales in einem Positionspapier seine Relativierung der Genfer Konventionen als lässliche Vorstel-

lungen einer vergangenen Ära ein: „The nature of the new war places a high premium on other factors, such as the ability to quickly obtain information from captured terrorists and their sponsors in order to avoid further atrocities ... This new paradigm renders obsolete Geneva’s strict limitations on questioning of enemy prisoners and renders quaint some of its provisions.“ Gonzales wandte sich damit gegen die Warnung des damaligen US-Außenministers Colin Powell, es stelle ein Jahrhundert US-amerikanischer Politik auf den Kopf und entzöge auch den eigenen Truppen den Schutz des Kriegsvölkerrechts, wenn die Genfer Konventionen im Gefangenenlager Guantánamo außer Kraft gesetzt würden. Powells Votum fand indes wenig Echo in der US-Regierung, die sich seit dem 11. September 2001 im *War on Terror* sieht.² Sie behandelt die Inhaftierten in Guantánamo seit 2002 nicht als Tatverdächtige, sondern als „ungesetzliche Kombattanten“, die in den Worten von Verteidigungsminister Donald Rumsfeld „keinerlei Rechte nach der Genfer Konvention“ geltend machen könnten. Der unter der Ägide der amtierenden US-Regierung anschließend begangene Weg lässt sich als Versuch zur Verrechtlichung dessen lesen, was international als Folter geächtet ist.³

Im August 2002 ließ Generalstaatsanwalt Gonzales seinen Mitarbeiter Jay S. Bybee ein Memorandum für das Weiße Haus ausarbeiten, das den Tatbestand der Folter auf solche Akte beschränkt wissen will, in denen Verhörte aufgrund der ihnen zugefügten Verletzungen *dauerhafte Schäden* oder sogar den Tod davontragen. Auf dieser Grundlage zeichnete der US-Verteidigungsminister Rumsfeld Ende 2002 verschärfte Verhörmethoden für die Internierten in Guantánamo ab, die jedoch noch im Pentagon so viel Entrüstung hervorriefen, dass es zu einer Entschärfung des Maßnahmenkatalogs kam, ehe dieser das Licht der breiten Öffentlichkeit erblickte. Die revidierten Haftbedingungen der „72-Punkte Matrix für Stress und Zwang“ traten im April 2003 in Kraft. Sie sehen unter anderem vor, Gefangene drastischen Temperaturwechseln auszusetzen, sie bis zu vier Wochen isoliert und nackt in kalten Zellen zu belassen, sie über Tage Kapuzen tragen zu lassen und sie

mit Hunden zu bedrohen. Als das neue Verhörregime in Guantánamo implementiert war, schickte Minister Rumsfeld den erfolgreichen Kommandeur des Lagers Generalmajor Geoffrey Miller für zwei Monate in den Irak, um auch dort „effektivere“ Vernehmungen zu bewirken. Unmittelbar nach Millers Besuch in Abu Ghraib im September 2003 wurden Teile des Gefängnisses zum Verhörzentrum der Geheimdienste ausgebaut. Bereits zwei Monate später sah sich das Rote Kreuz zu Beschwerden über die dortigen Zustände veranlasst. Die Skandalfotos, die 2004 veröffentlicht wurden, entstanden in Herbst und Winter 2003.

Infolge des Abu Ghraib-Folterskandals (und wohl auch angesichts der Mitwirkung des Ende 2004 bereits für das Amt des Justizministers designierten Alberto Gonzales an dem berüchtigten Bybee-Memorandum) veröffentlichte das US-Justizministerium im Dezember 2004 wiederum ein neues, das sogenannte Levin-Memorandum, das die zuvor installierte Definition der Folter als „fälschlicherweise zu eng“ außer Kraft setzte. Nicht erst das Beibringen *bleibender* Schäden, sondern auch das Zufügen *schwächerer und vorübergehender* Schmerzen sei fortan als Folter zu begreifen und ungesetzlich. In einer Fußnote dieses jüngsten Memorandums wird allerdings auch klar gestellt: Verhörmethoden, die auf Grundlage des Bybee-Memorandums angewandt wurden und nach dessen Definition als gesetzmäßig gegolten hatten, mit Erscheinen des Levin-Memorandums aber unter die Rubrik Folter fallen, sollen nicht rückwirkend als ungesetzlich geahndet werden können. Selbst wenn auf diese Weise der Schutzwall einer abstrusen Legalität errichtet und damit Straffreiheit für höhere Chargen sicher gestellt wird, lastet die Verantwortung auf mindestens Teilen der US-amerikanischen Regierung, ein Klima mitgeschaffen zu haben, in dem Folter und Gewaltexzesse geübt werden konnten.

Wiederfinden lässt sich die Atmosphäre der Ermächtigung in den Äußerungen der angeklagten Abu Ghraib-Täterinnen und Täter: Alle sagten vor Gericht aus, dass sie „lediglich“ Anordnungen befolgt hätten. Diese Rhetorik mutet seltsam an, suggeriert sie doch, dass im US-Militär quasi obrigkeitstaatliche Verhältnisse herrschen würden.

Zwar gilt auch in militärischen Institutionen demokratischer Staaten das Prinzip der Weisungshierarchie, das sich von den Autonomie- und Gleichheitsnormen der zivilen Bürgerschaft abhebt. Zu Kadavergehorsam sind SoldatInnen demokratischer Streitkräfte aber keineswegs verpflichtet. Auch kann bei den Vorgängen in Abu Ghraib nicht die Rede von Bedingungen eines Befehlsnotstandes⁴ sein. Wer das Entlastungsargument der angeblichen Befehlsempfänger akzeptiert, ignoriert, dass individuelle Handlungsverantwortung die Grundlage des demokratischen Prinzips schlechthin ist. Auch Angehörigen des Militärs die Mündigkeit zuzugestehen, macht den Unterschied ums Ganze – den zu Armeen totalitärer Regime, die Soldaten zu bloßen Instrumenten machen.

Die unerträgliche Leichtigkeit der Selbstentmündigung

Dass der Folterskandal im Militärgefängnis Abu Ghraib ein Versagen der Führungsstrukturen anzeigt, wie der amerikanische Generalmajor Antonio M. Taguba nach Untersuchung der Vorfälle vor dem US-Kongress im Mai 2004 betonte, ist wohl nicht zu bestreiten. Taguba nannte zudem mangelnde Disziplin, fehlende Ausbildung und fehlende Aufsicht. Die Reservisten seien nicht auf ihren Einsatz vorbereitet worden, und vor Ort sei nicht einmal klar gewesen, wessen Kommando die Gefangenen unterstanden, dem der Gefängnisverwaltung oder dem des Militärgeheimdienstes mit seinen Verhörspezialisten, die außerdem „Experten“ einer Privatfirma angeheuert hatten. In der Tat ist zu fürchten, dass es sich bei den bekannt gewordenen Vorfällen weder um Einzelfälle handelt noch dass sie sich auf spezifische Defekte allein im US-Militär oder dessen Reservistentruppe reduzieren lassen. Die US-Marine ermittelt gegen einen Angehörigen der elitären „Navy Seals“, der aus seinem Irakeinsatz Folterfotos mitbrachte und ins Internet stellte. Großbritannien hat sein Pendant zum Abu Ghraib-Skandal in den Folterungen im „Camp Brotkorb“ nahe Basra, die dänische Lynndie England heißt Annemette Hommel, und

Die Mühsal der Humanität

Dass sittliches Verhalten im Privaten wie im Öffentlichen Anstrengung erfordert, wusste auch Kant. Er mutet uns dennoch nicht nur das selbständige Denken zu, sondern fordert, Moralprinzipien als allgemeine Gesetze zu betrachten: Auch wenn die Welt es nicht entlohne, sei jeder größere Zweck – Gerechtigkeit, Demokratie, dauerhafter Frieden – nur so zu erlangen. Kant missbilligte daher den politischen Moralisten, der lediglich zweckrational handelt. Nachhaltigen Frieden könne nur der moralische Politiker schaffen.

„Und obzwar Politik für sich selbst eine schwere Kunst ist, so ist doch Vereinigung derselben mit der Moral gar keine Kunst; denn diese haut den Knoten entzwei, den jene nicht aufzulösen vermag, sobald beide einander widerstreiten. – Das Recht der Menschen muß heilig gehalten werden, der herrschenden Gewalt mag es auch noch so große Aufopferung kosten. Man kann hier nicht halbieren und das Mittelding eines pragmatisch bedingten Rechts (zwischen Recht und Nutzen) aussinnen...“

Immanuel Kant,
Zum ewigen Frieden, Anhang I

wie ihre amerikanischen KollegInnen sieht auch sie sich in erster Linie als Sündenbock: Dass sie im südirakischen Camp der dänischen Besatzungstruppe völkerrechtswidrige Verhörmethoden praktizierte, rechtfertigte die dänische Offizierin vor Gericht damit, dass im Irak doch Krieg herrsche. Wie die angeklagten US-Amerikaner und Amerikanerinnen verwies auch Hommel darauf, dass ihre Vorgesetzten informiert gewesen seien, und parallel zu den US-Verfahren wurde auch im dänischen Fall ge-

gen höherrangige Militärs gar nicht erst ermittelt. Schlimm genug. Wie aber sollte es bei Vergehen wie diesen die TäterInnen entlasten, dass sie in einem Klima von mindestens Duldung bis Billigung, möglicherweise sogar auf Anordnung handelten?

Sicher: Es gehört zu den Pflichten der Vertragsstaaten der Genfer Konventionen, Soldaten und anderen Sicherheitskräften die Inhalte des Humanitären Völkerrechts effektiv zu vermitteln. Kann aber ein Versäumnis staatlicherseits, dieser Pflicht zu

genügen, als Ausrede dafür herhalten, man habe nicht gewusst, dass es nicht in Ordnung sei, Gefangene zu misshandeln und zu foltern? Ließe man sich auf diese Logik der Selbstentmündigung ein, wäre die autoritäre Entwicklung, die in den Memoranden der US-Regierung zur Legalisierung von Menschenrechtsverstößen konzeptionell angelegt ist, auch praktisch einen erheblichen Schritt vorangekommen. Bei dem Ausmaß an fehlendem Unrechtsbewusstsein, das die bekannt gewordenen Bilder aus

Menschenrechtsabkommen und Völkerrecht

Die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht ergänzen sich gegenseitig in dem Ziel eines Schutzes des einzelnen Menschen vor Übergriffen und Willkürakten.

Die Unterscheidung in den Rechtsbestand der Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht bezieht sich vor allem auf die unterschiedlichen Umstände, unter denen sie jeweils gelten sollen:

Die Menschenrechte gelten ihrem Anspruch nach jederzeit, im Krieg ebenso wie in Friedenszeiten. Im humanitären Völkerrecht geht es dagegen vorrangig darum, das menschliche Leiden in bewaffneten Konflikten zu begrenzen und die Opfer zu schützen, die der gegnerischen Partei in die Hände gefallen sind. In ihrem Kerngedanken, die fundamentalen Rechte des Einzelnen zu achten, fallen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zusammen. Zu den fundamentalen Rechten zählen vor allem:

- ▶ Das Recht auf Leben
- ▶ Das Verbot der Folter und unmenschlicher Strafe und Behandlung
- ▶ Das Verbot der Knechtschaft und Sklaverei
- ▶ Das Rechtsstaatsprinzip und das Verbot rückwirkender Gesetze

Definition und Ächtung der Folter

Nach dem „Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“, von den Vereinten Nationen geschlossen am 10.12.1984, ist unter Folter jede Handlung zu verstehen, bei der einer Person von Trägern staatlicher Gewalt vorsätzlich starke körperliche oder geistig-seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt oder angedroht werden, um eine Aussage zu erpressen, sie selbst oder Dritte einzuschüchtern, zu nötigen oder zu bestrafen.

Artikel 5 der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen verbietet die Folter. Das Verbot wird in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention wiederholt.

Mehr Informationen dazu: <http://www.humanrights.ch>

Dass die Norm einer humanitären Behandlung auch im Krieg gilt, ist Gegenstand der so genannten Genfer Abkommen.

Der Grundsatz der Genfer Abkommen

„Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache außer Kampf gesetzt sind, werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt, ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung.“ (Art. 3 II GA I-IV)

Dieser Satz, in allen vier Genfer Abkommen identisch enthalten, ist die Essenz der humanitären Konventionen und postuliert eine Geltung, die nicht davon abhängt, ob ein Staat die Abkommen ratifiziert hat oder nicht.

Eine erläuternde Einführung in das Humanitäre Völkerrecht sowie alle Texte der Genfer Abkommen von 1949 und der Zusatzprotokolle von 1977 bietet das Rote Kreuz auf seinen Internetseiten an: <http://www.rotkreuz.de/voelkerrecht>



Indem die US-Regierung das Militärgefängnislager Guantánamo zum rechtsfreien Raum machte, senkte sie die Hemmschwelle zur Überschreitung der humanitären Normen. Bild: www.defenselink.mil

Abu Ghraib und die Äußerungen der Beteiligten dazu offenbart haben, sollten in Bürgerschaft und Institutionen einer modernen Demokratie auch ohne Kenntnis völkerrechtlicher Feinheiten die Alarmglocken schrillen: Soldatin Lynndie England, die Zigarette lässig im Mundwinkel, amüsierte sich augenscheinlich prächtig, während sie auf einen Iraker zeigte, der bis auf einen Sack über dem Kopf nackt vor ihr stand und masturbieren musste. Gut gelaunte Folterer sind zu besichtigen, die Arm in Arm hinter einer Menschenpyramide aus entblößten Gefangenen posieren. Sie grinsen in die Kamera, die Soldatinnen und Soldaten der 372. Militärpolizei-Kompanie, die den nackten Häftlingen nach Aussagen im Untersuchungsbericht Leuchtstäbe und Besenstiele in den After schoben, Hunde auf sie hetzten, Scheinhinrichtungen vornahmen, Menschen gegen Heizkörper schleuderten und sich feixend neben den zerschundenen Körpern inhaftierter Iraker aufstellten. Auch wenn all dies mit Billigung oder auf Wunsch von Ranghöheren geschah, erwiesen diese Reservisten, die 2003 in den Irak gekommen waren, um Verkehrskontrollen und sonstige Polizeidienste vorzunehmen, sich doch als furchtbar willige Vollstrecker. Dass es Mitschuldige gleich welchen Ranges gibt, entlässt sie nicht aus ihrer persönlichen Handlungsverantwortung.

Aus Zeugenaussagen der Untersuchungsberichte geht indessen hervor, dass es für die Übergriffe nicht einmal ausdrückliche Befehle brauchte. Den später angeklagten Reservisten genügte das Lob von Geheimdienstlern, sie hätten die Gefangenen für die folgenden Verhöre hervorragend gefügig gemacht, als Anreiz zur fortgesetzten Menschenrechtsverletzung. Diese hohe Bereitschaft unauffälliger DurchschnittsbürgerInnen zur Teilnahme an monströsen Gewalttaten ist alarmierend, denn sie offenbart die unzureichende Durchsetzung von Sozialisationsanliegen, die für die demokratische Bürgergesellschaft von fundamentaler Bedeutung sind. Mit ihren Experimenten haben Psychologen wie Stanley Milgram⁵ oder Philip Zimbardo gezeigt, dass unbescholtene Menschen in autoritären Zusammenhängen durchaus nicht davor zurückschrecken, andere zu foltern oder zu töten. In eben diesem Wissen, dass Zivilität voraussetzungsvoll ist, darf die demokratische Selbstverpflichtung auf humane Umgangsformen sich nicht auf Lippenbekenntnisse beschränken.

Insofern ist besonders verstörend, was an zynischen Äußerungen im Umfeld der Abu Ghraib-Prozesse von manchen Angeklagten und Anwälten zu vernehmen war: Mit dem ungerührten Kommentar, er habe nur Anweisungen befolgt, es sei Krieg und da würden üble Sachen passieren, befand

Weiterführende Literatur

- Henri Alleg, Die Folter (mit Geleitworten von Jean-Paul Sartre und Eugen Kogon), Wien, München und Basel 1958
- Jean Améry, Die Tortur, 2 Bände, Stuttgart 2002
- Hauke Brunkhorst, Folter vor Recht: Das Elend des repressiven Liberalismus, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 1/2005
- Peter Burschell, Götz Diestelrath und Sven Lembke (Hg.), Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter, Wien 2000
- Mark Danner, Torture and Truth: America, Abu Ghraib, and the War on Terror, New York 2004
- Dorothea Dieckmann, Guantánamo, Stuttgart 2004
- Joshua L. Dratel und Karen J. Greenberg (Hg.), The Torture Papers, Cambridge 2005
- Malcolm D. Evans und Rodney Morgan, Die Bekämpfung der Folter in Europa, Heidelberg 2002
- Sepp Graessner, Norbert Gurrus und Christian Pross (Hg.), Folter: An der Seite der Überlebenden, München 1996
- Seymour M. Hersh, Chain of Command, New York 2004
- Anthony Lewis, Making Torture Legal, in: The New York Review of Books 12/2004
- Kate Millett, Entmenschlicht: Versuch über die Folter, Hamburg 1993
- Edward Peters, Folter: Geschichte der peinlichen Befragung, Hamburg 1991
- Jan Philipp Reemtsma, Folter im Rechtsstaat?, Hamburg 2005
- Elaine Scarry, Der Körper im Schmerz: Die Chiffren der Verletzlichkeit und die Erfindung der Kultur, Frankfurt 1992
- Susan Sontag, Das Leiden anderer betrachten, München 2003
- Jakob Sprenger und Heinrich Institoris, Der Hexenhammer, München 1986

Links

- <http://www.amnesty.org>
- http://www.drk.de/*Folter
- <http://www.hrw.org/doc/?t=torture>

Die Verfahren der US-Militärgerichtsbarkeit

Specialist (Spc.) Megan Ambuhl*

wurde wegen Pflichtverletzung zu einem Jahr Haft verurteilt und zur Gefreiten degradiert. Ihre Kooperation mit dem Militärgericht wirkte sich strafmildernd aus.

Specialist (Spc.) Armin Cruz

erhielt eine Haftstrafe von acht Monaten wegen Verschwörung und Gefangenenmisshandlung. Er wurde überdies unehrenhaft aus dem Militär entlassen.

Unteroffizier (Sgt.) Javal Davis

wurde für Körperverletzung, Falschaussage und Pflichtverletzung zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt; er erhielt Strafmilderung wegen Kooperation mit dem Gericht.

Gefreite (Pte.) Lynndie England

prominentestes Gesicht, da auf vielen Folterbildern und in einem pornographischen Video zu sehen. Englands Prozess hatte sich wegen der Entbindung ihres Kindes (Charles Graner ist der Vater) bis Mai 2005 verzögert und platzte am zweiten Verhandlungstag: Das Gericht wies ihr strafmilderndes Schuldeingeständnis zurück, weil es England nicht glaubte, dass ihr zur Tatzeit klar war, sich an illegalen Handlungen zu beteiligen. Für ein Schuldeingeständnis ist dies nach US-Militärrecht Voraussetzung. Das Verfahren wird neu aufgerollt.

Unteroffizier (Sgt.) Ivan Frederick

wurde wegen Verschwörung, Pflichtverletzung, Gefangenenmisshandlung, Körperverletzung und unsittlichen Verhaltens zu einer achtjährigen Haftstrafe verurteilt und zum Gefreiten degradiert. Sein Tagebuch, aus dem u.a. hervorgeht, dass Häftlinge unter Verhören durch CIA und Paramilitärs ums Leben kamen, ist Teil der Ermittlungsdokumente.

Specialist (Spc.) Charles Graner

zählt mit Lynndie England und Sabrina Harman zu den bekanntesten Gesichtern des Folter-Skandals. Sie waren einzeln und gemeinsam auf zahlreichen Fotos zu sehen. Graner bekannte sich nicht schuldig. Sein Anwalt verteidigte ihn damit, Graner habe lediglich Befehle ausgeführt. Im Prozess nannten Graner und sein Anwalt das Stapeln von Menschen überdies ein legitimes Kontrollinstrument, das zu Ausbildungszwecken abgelichtet worden sei. Gegen Graner wurde die längste Haftstrafe von 10 Jahren verhängt.

Specialist (Spc.) Roman Krol

erhielt eine Haftstrafe von 10 Monaten für Verschwörung und Gefangenenmisshandlung. Seine Kooperation mit dem Gericht führte zur Strafmilderung.

Oberst (Col.) Thomas M. Pappas

wurde für seine Vernachlässigung der Dienstpflichten in zwei Anklagepunkten außergerichtlich bestraft. Pappas war für die operationelle Kontrolle des Gefängnistells zuständig, in dem die bekannt gewordenen Folter-Bilder entstanden. Er erhielt einen Tadel, dessen Eintrag in seine persönliche Führungsakte künftige Beförderungen ausschließt und hatte eine Geldstrafe in Höhe von zwei halben Monatsgehältern zu entrichten. Ob auch Pappas' Stellvertreter, Oberstleutnant Steven L. Jordan, belangt wird, ist ungewiss.

Specialist (Spc.) Jeremy Sivits

wurde wegen Verschwörung, Pflichtverletzung und Gefangenenmisshandlung zu einem Jahr Haft verurteilt und zum Gefreiten degradiert. Strafmildernd wirkten sich seine Aussagen gegen Graner und England aus.

Specialist (Spc.) Sabrina Harman

ist auf einigen Folterbildern abgelichtet. Vor der Untersuchungskommission sagte sie aus, dass es ihre Aufgabe gewesen sei, Gefangene wachzuhalten. Harman wurde zu einer Haftstrafe von 6 Monaten verurteilt, im Rang degradiert und unehrenhaft aus dem Militär entlassen. Strafmildernd wirkten ihre Reuebekundung und dass sie keine Grausamkeit größeren Ausmaßes gezeigt habe.

Hauptmann (Capt.) Donald Reese

wurde von Generalin Karpinski vom Dienst suspendiert und im Juni 2004 als Zeuge gehört. Dass er als Kommandeur für die Verletzung seiner Dienstaufsicht belangt wird, ist unwahrscheinlich.

Brigadegeneralin (Brig. Gen.) Janis Karpinski

kommandierte die Militärpolizei-Brigade, der zur fraglichen Zeit die Aufsicht von Abu Ghraib und anderen irakischen Haftanstalten unterstand. Sie wurde im Mai 2004 vom Dienst suspendiert. Als einzige der hochrangigen Generäle wurde Karpinski im Mai 2005 für den Folterskandal zur Rechenschaft gezogen mit einem schriftlichen Tadel und indem man sie auf Anordnung des US-Präsidenten zum Oberst degradierte.

* Wegen der unterschiedlichen Strukturen haben nicht alle Dienstgrade der US-Army eine deutsche Entsprechung. *Specialist* und *Corporal* gelten als gleichrangig und bezeichnen unterste Ränge von Unteroffizieren. Die NATO-Klassifikation setzt den *Corporal* der US-Army jedoch mit dem Haupt- oder Stabsgefreiten der Bundeswehr gleich.

Charles Graner sich für „nicht schuldig“. Sein Anwalt Guy Womack verglich die Menschenpyramiden nackter Iraker mit denen von Cheerleadern bei Sportveranstaltungen. Auch sei nichts dabei, Gefangene an die Leine zu legen: Eltern täten dies mit ihren Kleinkindern, um die Kontrolle zu behalten; das sei in US-Malls allenthalben zu sehen. Angesichts solcher Verhöhnungen der Opfer hinterlassen die milden Urteile, die in den Militärgerichtsverfahren gesprochen wurden, einen umso schaleren Geschmack: Obwohl Chefankläger Michael Holley im texanischen Fort Hood klarstellte, dass die Angeklagten keinen Befehlsnotstand geltend machen könnten und das Unrecht der Handlungen jedem klar gewesen sein müsse, wurden die Möglichkeiten der Strafbemessung in keinem einzigen Fall ausgeschöpft. Mit Ausnahme von Sergeant Ivan Frederick und Specialist Charles Graner, die zu acht bzw. zehn Jahren Gefängnis verurteilt wurden, bewegen sich die verhängten Haftstrafen im schmerzlosen Bereich von einigen Monaten bis einem Jahr. Sabrina Harman hatte beispielsweise ein Strafmaß von fünfeneinhalb Jahren Haft gedroht. In sechs von sieben Anklagepunkten wurde sie für schuldig befunden; ihr Urteil: sechs Monate Haft, Degradierung und unehrenhafte Entlassung aus dem Dienst. Gemessen daran, dass bei Charles Graner, der im Prozess als sadistischer Rädelführer belastet wurde, eine Strafe von bis zu 17½ Jahren Haft möglich gewesen wäre, ist selbst er mit einem milden Urteil davongekommen.

Insgesamt verdichtet sich so der Eindruck einer durchgehenden Bagatellisierung der Folterungen: Durch Beschränkung der Verfahren auf untere Dienstgrade, durch niedrige Strafmaße für schwere Menschenrechtsverletzungen, durch verharmlosende Äußerungen nicht nur mancher Angeklagter, sondern auch seitens Juristen und führender Politiker. Die Unverhältnismäßigkeit zeigt sich aber auch noch auf einer weiteren Ebene: Während mit Alberto Gonzales 2005 jemand zum US-Justizminister aufgestiegen ist, der die Folter zu legalisieren suchte, fand die Karriere von Sergeant Samuel Provance vom militärischen Geheimdienst ein jähes Ende. Nachdem er ein halbes Jahr in Abu Ghraib stationiert gewesen

war, verschaffte Provance 2004 öffentlich seinem Gewissen Luft: Dem Sender ABC sagte er, es habe dort routiniert Folterungen gegeben, an denen Dutzende teilhatten. Er selbst habe sogar Kinder abführen und Verhörspezialisten übergeben müssen, die mit der Misshandlung Minderjähriger deren Eltern brechen wollten; es gebe in Abu Ghraib eigens einen Kindertrakt, und die militärische Führung vertusche diese Ungeheuerlichkeiten, statt sie abzustellen und aufzuklären. Provance verlor wegen seines öffentlichen Auftritts die Einstufung als tauglich für sicherheitsdienstliche Belange. Er wurde strafversetzt und erhielt einen Eintrag in die Personalakte, der Beförderungen oder Auszeichnungen künftig verhindert. Begründung: Seine Aussage sei „nicht im nationalen Interesse“. Die Bedeutung des Abu Ghraib-Skandals wird damit gefährlich unterschätzt.

Rechtsstaatliche Demokratie und humanitäre Grundsätze: Keine Zufallsliasion

Die programmatische Absage an Folter, Willkür und Leibeigenschaft stellt in der demokratischen Staatsphilosophie und -geschichte kein beliebiges Versprechen dar, ist der demokratische Rechtsstaat doch aus dem politischen Kampf gegen feudale Willkürherrschaft, Entrechtung und Tortur hervorgegangen: „Die immer weiter ausgestaltete Idee einer Machtbeschränkung des Staates und der wachsende Abscheu vor Grausamkeit wirken zusammen“, so Jan Philipp Reemtsma; „sie gehören zu der kulturellen Umbildung, die wir mit dem abgenutzten Ausdruck des Wegs in die Moderne bezeichnen. Der Kampf gegen die Folter ist der Ort, an dem sich speziell diese beiden Momente synergetisch verbinden.“⁶

Im Selbstverständnis demokratischer Rechtsstaaten ist die Achtung der Menschenwürde wesentlich, die Folter ist kategorisch tabu, und mit Gründung der Vereinten Nationen wurde das politische Ethos von der Unteilbarkeit und der Unveräußerlichkeit der Menschenrechte zum Credo einer internationalen Wertegemeinschaft der „zivilisierten Welt“ erklärt. Seither gelten

„Die Folter ist nichts Entmenschetes, sie ist einfach ein gemeines, wüstes Verbrechen, begangen von Menschen an Menschen, das die anderen Menschen unterbinden müssen.“

*Jean-Paul Sartre im Vorwort zu
Henri Alleg, Die Folter, München 1958*

„Wer sich ständig davon überraschen lässt, dass es Verderbtheit gibt, wer immer wieder mit erstaunter Enttäuschung (oder gar Unglauben) reagiert, wenn ihm vor Augen geführt wird, welche Grausamkeiten Menschen einander antun können, der ist moralisch oder psychologisch nicht erwachsen geworden. Von einem gewissen Alter an hat niemand mehr ein Recht auf solche Unschuld oder Oberflächlichkeit, auf soviel Unwissenheit oder Vergesslichkeit. Es gibt inzwischen einen umfangreichen Bestand an Bildern, die es schwieriger machen, in dieser ethischen Mangellage zu verharren. Lassen wir uns also von den grausigen Bildern heimsuchen. Auch wenn sie nur Markierungen sind und den größeren Teil der Realität, auf die sie sich beziehen, gar nicht erfassen können, kommt ihnen eine wichtige Funktion zu. Die Bilder sagen: Menschen sind imstande, dies hier anderen anzutun – vielleicht sogar freiwillig, begeistert, selbstgerecht. Vergesst das nicht.“

*Susan Sontag,
Das Leiden anderer betrachten,
München 2003*



US-Militärgefängnis Abu Ghraib nach dem Folterskandal: Ein irakischer Gefangener streckt seine Hand aus der Zelle in Richtung eines US-Gefangenenwärters.

Bild: picture alliance

staatliche Einschränkungen der Grundrechte, speziell der Bruch des Foltertabus, als Kennzeichen von repressiven Regimen, die nicht das egalitäre Menschenbild der Demokratie vertreten, sondern politische Gegner aus der Gemeinschaft der Berechtigten ausschließen: Die Obristen in Griechenland ließen Widersacher foltern, das spanische Franco-Regime, die Militärdiktaturen in Argentinien, Chile und El Salvador, die Roten Khmer in Kambodscha. Dagegen wird demokratischen Staaten allgemein ein hohes Maß an Zivilität zuerkannt.

Die Realität entspricht der schematischen Trennung nicht in jedem Fall. *amnesty international* verzeichnet immer wieder, dass es auch in konsolidierten Demokratien wie der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien oder der Schweiz dazu kommt, dass Menschen während ihrer Haft von Polizisten oder anderen staatlich Bediensteten gefoltert und misshandelt oder Opfer von ungesetzlichen Tötungen durch Sicherheitskräfte werden.⁷ Freilich geht man im

Gegensatz zu der Einschätzung, in diktatorisch regierten Ländern handle es sich um systemisch verankerte Herrschaftspraktiken, davon aus, dass Folterungen in einem demokratisch regierten Land die Ausnahme darstellen und nicht dem politischen System, sondern Einzeltätern anzulasten sind. Zu moralischer Überheblichkeit besteht indes kein Grund. Trotz der internationalen Ächtung der Folter und der zentralen Bedeutung des menschenrechtlichen Kanons für die politische Kultur der Demokratie haben im 20. Jahrhundert auch freiheitliche Demokratien der westlichen Welt *systematisch* gefoltert.

Nur wenige Jahre nach der Verabschiedung der Genfer Abkommen von 1949 sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention 1950, derzufolge niemand der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf (siehe Info-Kasten auf Seite 4), setzte Frankreich im Algerienkrieg gezielt Folter und Mord ein, um die Unabhängig-

keitsbewegung niederzuschlagen.⁸ Eine Variante, solche Vorfälle zu erklären, stellt die Argumentation dar, im Krieg würden eigene Regeln gelten. Soldaten, deren im zivilen Leben unverzichtbare Tötungshemmung absichtsvoll außer Kraft gesetzt werde, ließen in dem Ausnahmezustand, der sie zum Morden legitimiert, auch andere Hemmungen fallen, zumal da die militärische Ausbildung selbst mit Demütigung und Entindividualisierung operiere.⁹ Das Argument weist darauf hin, dass normenkonformes Verhalten Bedingungen unterliegt und dass es Umstände gibt, die den Regelbruch begünstigen. Philip Zimbardo, der durch das Stanforder Gefängnisexperiment¹⁰ bekannt wurde, verglich in diesem Sinn den Krieg mit einem Fass Essig, das gute Gurken zu sauren mache, d.h. ansonsten gute Menschen in Übeltäter verwandle.

Tatsächlich gibt es für die moralische Enthemmung im Krieg unzählige Beispiele, und in dieser Hinsicht steht das 20. Jahr-

hundert vorangegangenen nicht nach; vielmehr steht es für die Eskalation entgrenzter Kriegführung in zwei Weltkriegen. Nun wurde aber gerade in Reaktion auf die Verbrechen, die dabei an gegnerischen Soldaten, Partisanen und einem höheren Anteil Zivilisten denn je verübt wurden, das humanitäre Völkerrecht weiterentwickelt und kodifiziert. Zeigt sich nun, dass nicht einmal die reifen Demokratien diesem Anspruch genügen können, sobald sie ihr Militär einsetzen? Die Delegitimation von Angriffskriegen im Völkerrecht lässt sich als ein Versuch verstehen, die eigenen Armeen nicht unnötig Umständen auszusetzen, die den Bruch zivilisatorischer Normen in sich tragen. Gegen die Genfer Konventionen verstoßen haben aber zum Beispiel belgische, kanadische und französische Soldaten auch außerhalb kriegerischer Auseinandersetzungen, nämlich im Rahmen von UN-Missionen zu Friedenserhalt und -erzwingung.

Das prekäre Verhältnis von Demokratie und Militär

Die Überlegung, eine Neigung zum Überschreiten zivilisatorischer Verhaltensschränken wohne dem Militär als solchem inne, verweist auf ein grundsätzliches Dilemma bei Vorhaltung und Einsatz militärischer Mittel durch Demokratien: Entsprechen schon die Befehlslogik und hierarchische Organisation des Militärs nicht den Freiheits- und Gleichheitspostulaten der Demokratie, so steht die legitimierte Annullierung des Tötungstabus erst recht im Widerspruch zu den demokratischen Kernnormen, Konflikte gewaltfrei zu lösen, individuelles Wohlergehen und die Menschenwürde zu achten. Dennoch unterhalten auch demokratische Staaten Streitkräfte, um sich notfalls militärisch verteidigen zu können und – in zunehmendem Maße – um Anforderungen der internationalen Gemeinschaft genügen zu können. Soll die Vorhaltung militärischer Mittel nicht zu Lasten der eigenen Substanz gehen, müssen demokratische Gemeinwesen offenkundig ein Verhältnis zum Militär entwickeln, das diesem Dilemma Rechnung trägt. Will

man weiterhin unterstellen, dass die demokratische Bürgerschaft nicht nur eigene Opfer vermeiden möchte, sondern auch vom grundsätzlichen Respekt vor der Würde des anderen motiviert ist, muss diese Ethik sich in Leitbild und Handeln von Soldaten demokratischer Staaten wiederfinden lassen. Wie kann das gelingen?

Zur Lösung des Problems, wie Streitkräfte auf die Werte der Aufklärung verpflichtet werden und diese dennoch verteidigen können, konzentrierte Kant sich auf die Wehrstruktur: Im Anschluss an Machiavelli und Rousseau setzte er auf die Miliz, eine Reservistenarmee kurzgedienter wehrpflichtiger Bürger. Schaut man sich die demokratische Staatenwelt der Gegenwart an, ist das Milizmodell aber kaum relevant. Demokratien gestalten die Strukturen ihrer Militärs sehr unterschiedlich, und wenn sich ein gemeinsamer Trend feststellen lässt, dann am ehesten der zur stärkeren Professionalisierung. Die Entgleisungen in den US-Militärgefängnissen lassen sich damit dennoch kaum erklären: Die USA unterhalten heute eine Berufarmee, die von Reserveeinheiten unterstützt wird, und bei den Personen, die auf Grund ihrer Taten in Abu Ghraib zu zweifelhafter Berühmtheit gelangt sind, handelte es sich überwiegend um Reservisten. Dagegen waren in den UN-Missionen in Somalia, Bosnien und Kongo Berufssoldaten an Verbrechen gegen die Menschlichkeit, an exzessiven Misshandlungen und Vergewaltigungen beteiligt. Zwar spielen bei der Entscheidung einer Demokratie für eine bestimmte Wehrform auch Überlegungen zur Bindung der Streitkräfte an die bürgerliche Ordnung eine Rolle; bezüglich der Einhaltung ihrer ethischen Normen scheint die Wehrstruktur aber keine eindeutige Wirkung zu zeigen.

Welche Organisationsformen und Verfahren dienlich sind, um die prinzipielle Kluft zwischen demokratischen und militärischen Grundsätzen zu überbrücken, ist Gegenstand kontroverser Expertendiskussionen. Es gilt in der Forschung zu Demokratie und Militär zwar als erwiesen, dass eine wirksame zivile Kontrolle der militärischen Gewalt Voraussetzung einer funktionsfähigen Demokratie ist. Umstritten ist jedoch, wie das Verhältnis zwischen politischer Führung und dem Militär im Einzelnen ausfal-

Anmerkungen

- ¹ Mit diesem Aspekt und der in Deutschland erhobenen Strafanzeige gegen Mitglieder der US-Regierung und hochrangige Militärs befasst sich Andreas Fischer-Lescano im HSFK-Standpunkt 1/2005.
- ² Seymour Hersh, dessen Artikel dazu beigetragen haben, dass die US-Regierung wegen ihrer versuchten Außerkräftsetzung der Genfer Konventionen in Erklärungsnot geriet, sieht die Verantwortung für die Folterungen daher letztlich im Weißen Haus (Seymour M. Hersh, *Chain of Command*, New York 2004).
- ³ Die Memoranden sind zusammengestellt in Joshua L. Dratel/Karen J. Greenberg (Hg.), *The Torture Papers*, Cambridge 2005.
- ⁴ Der Begriff des Befehlsnotstands bezeichnet das Dilemma einer zu Gehorsam verpflichteten Person, der ein ungesetzlicher Befehl erteilt wird. In den Prozessen, die Nazis und Wehrmachtangehörigen nach 1945 für Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemacht wurden, beriefen sich viele Angeklagte darauf.
- ⁵ Stanley Milgram ließ Probanden von weiß Bekittelten auffordern, andere Personen für Fehlleistungen mit Stromschlägen zu bestrafen. Zwei Drittel der Probanden an den Schalthebeln stellten die Elektroshocks erst ein, als die Schreie ihrer Opfer endgültig verstummten und diese bei realem Stromfluss tot gewesen wären.
- ⁶ Jan Philipp Reemtsma, *Folter im Rechtsstaat?*, Hamburg 2005, S. 87.
- ⁷ Vgl. den Jahresbericht von *amnesty international*, Frankfurt 2005, bzw. www.amnesty.de.
- ⁸ Folterberichte wie „La question“ von Henri Alleg oder „La Gangrène“ erschienen bereits 1958/59, und intellektuelle prangerten den krassen Bruch mit den Traditionen der Republik an. Mit der Amnestie von 1962 schwand das öffentliche Interesse daran, bis *Le Monde* im Jahr 2000 die Geschichte eines einstigen Opfers veröffentlichte und zwei hochrangige Generäle a.D. darauf nicht ohne Stolz systematische Folterungen und Exekutionen bestätigten. Vgl. Mohammed Harbi/Benjamin Stora (Hg.), *La guerre d'Algérie, 1954-2004: La fin de l'amnésie*, Paris 2004; Adam Shatz, *The Torture of Algiers*, *The New York Review of Books* 21/2002.

Fortsetzung auf Seite 11

len muss, um dem gerecht zu werden und die innerstaatliche Macht des Souveräns abzusichern, denn als sicherheitspolitische Experten und Berater sind Angehörige der Streitkräfte ja an politischen Entscheidungsprozessen beteiligt. Sie nehmen auf die Wahrnehmung von Bedrohungen Einfluss und auf die Konzeption geeigneter Instrumentarien zu ihrer Abwehr. So scheiden sich die Geister auch an der Frage, wieviel Zivilisierung der Streitkräfte überhaupt möglich ist, ohne ihre Funktionsfähigkeit und die gewünschte Expertise zu unterminieren.

Manche Kommentatoren vertreten ganz offensiv die Auffassung, das Militär könne seine Aufgaben nur wahrnehmen, wenn es sich an anderen Werten orientiere als die zivile Gesellschaft, die Inkompatibilität beider Bereiche sei letztlich hinzunehmen, wenn eine einsatzfähige Armee gewollt sei. Ein Freibrief zur uneingeschränkten Kultivierung der militärischen Handlungslogik von Hierarchie, Gehorsam und gewaltsamer Interessendurchsetzung mitten in der Demokratie kann dies aber nicht sein. Das humanitäre Völkerrecht fordert ja selbst in der Extremsituation des Gewalthandelns noch den Rest an zivilisatorischer Selbstkontrolle ein, der in der Rede vom automa-

tischen Dambruch durch den Einsatz militärischer Mittel negiert wird. Auch wenn sich die spannungsgeladene Relation von Demokratie und Militär wohl nie vollends lösen lassen, ist daher eine aufmerksame Kontrolle der Streitkräfte unabdingbar. Und in Anbetracht der weltpolitischen Veränderungen seit 1990 mit den sowohl vermehrten als auch qualitativ veränderten Militäreinsätzen ist sie sogar nötiger denn je.

Wie die zivile Einhegung des Militärischen am besten gelingt, ist noch unbeantwortet. Fest steht aber, dass diese Aufgabe demokratischer Gemeinwesen zwei Seiten hat: Das Primat der Politik und die Rechtsgebundenheit politischer Direktiven sollen illegitimes militärisches Handeln verhindern. Da sie mit Eintritt ins Militär einen Teil ihrer Handlungsautonomie abtreten, müssen aber auch Soldatinnen und Soldaten auf den Vorrang der zivilen Normen vertrauen können: Dass ihr Souverän sie weder unnötigen Risiken aussetzt noch unrechtmäßige Einsätze duldet. Da das selbst in Demokratien vorkommen kann, beinhalten deren Wehrverfassungen in der Regel ein Befehlsverweigerungsrecht.¹¹ Nun können zivile Kontrolle, Soldatenrechte und Primat der Politik Gewaltexzesse von Soldaten si-

cher nicht verhindern. Vieles spricht aber dafür, dass der gesellschaftliche und politische Diskurs und die Gestaltung der zivilmilitärischen Verhältnisse erheblichen Einfluss darauf haben, welchen Status die humanitären Normen genießen. Unabhängig davon, auf welche Weise eine demokratische Gesellschaft ihr Militär und die weiteren Sicherheitskräfte zu integrieren sucht, sind diese schließlich ein Teil von ihr.

Wer die Einsicht in die „Dialektik der Aufklärung“, Claus Offes These der „Modernen ‚Barbarei‘“ oder Zygmunt Baumans Arbeiten zum gewalthaltigen Zusammenhang von „Moderne und Ambivalenz“ ernst nimmt, kann weder das Einzelfallargument gelten lassen noch resignatives Seufzen über das Böse im Menschen. Eine Antwort auf die Frage, wie die Gewalt in der Zivilisation einzufangen ist, erfordert dann gesellschaftskritische Analysen zu den Bedingungen der Ermöglichung, Menschen gut sein zu lassen. Die Ausübung von Gewalt ist weder Vorläufer noch Gegenstück zur modernen Zivilisation, sondern ein Bestandteil, dessen Zähmung kollektive Leistungen erfordert, sozialisierende und sanktionierende.

Dass umgekehrt ein gesellschaftliches und politisches Klima der Geringschätzung humanitärer Grundsätze die Wahrscheinlich-

Nach 18 Monaten Inhaftierung im US-Militärgefängnis Abu Ghraib entlassen, verabschieden sich diese Iraker im Dezember 2004 winkend von verbleibenden Inhaftierten, ehe sie den Bus besteigen, der sie zurück in die Freiheit bringt.

Bild: www.defenselink.mil



keit von Grenzüberschreitungen erhöht, hat Abu Ghraib vor Augen geführt.

Folter: Testfall für die Schmerzgrenze der Demokratie

Als die Bilder aus Abu Ghraib um die Welt gingen, schien das Skandalöse daran so evident wie die Antwort, die ein demokratisches Gemeinwesen auf unrechtmäßige Vorfälle dieser Art geben müsste: Anders als repressive Regime, die politischen Gegnern ohne Skrupel Gewalt antun, würden die US-Amerikaner Untersuchungen einleiten, Verantwortlichkeiten aufdecken, Täter und Täterinnen ihrer gerechten Strafe zuführen und damit eine Art Selbstreinigungsprozess durchlaufen. Es kam anders.

Zwar haben die US-Medien ihrer Rolle als vierter Gewalt vorbildlich entsprochen: *Washington Post*, *New York Times* und *New Yorker* machten alles öffentlich, was sich über das Vorgefallene herausfinden ließ und aus Ministerien lanciert wurde. Eine aufklärungswillige Öffentlichkeit, die politische Konsequenzen des Skandals forderte, formierte sich dennoch nicht, die Medien liefen praktisch ins Leere. Der US-Journalist Mark Danner nimmt dies zum Zeichen eines fatalen Stimmungsumschwungs: Die Folterungen würden gar nicht als der Eklat wahrgenommen, den sie darstellten. Erstmals seit der Watergate-Affäre sei die amerikanische Öffentlichkeit wieder umfassend von Vorgängen unterrichtet worden, die das Mark des demokratischen Selbstverständnisses treffen müssten. Statt dass es Schuld eingeständnisse und Konsequenzen bei den politisch Verantwortlichen gebe, triumphten diese aber, denn der Souverän zeige sich mehrheitlich indifferent gegenüber der Devianz in seinen Institutionen. Danner schlussfolgert, im Gefolge von „9/11“ sei der vorherige Bürgerkonsens zur Einhaltung demokratischer Verfahren und zum Umgang mit derartigen politischen Skandalen abgetragen worden. Die hemdsärmelige Argumentation der Folterrelativisten, besondere Bedrohungen erforderten besondere Maßnahmen, nähmen breite Teile der Bevölkerung mittlerweile unkritisch hin.¹² Susan Sontag sah darin eine Konsequenz

der Feindbilder, die die Bush-Regierung mit ihrer Rhetorik des „with us or against us“ aufgerufen habe. Möglicherweise hätte die amerikanische Öffentlichkeit weniger gleichgültig reagiert, wenn es sich bei den bekannt gewordenen Folterungen von Gefangenen und bei den Grundrechtseinschränkungen der in Guantánamo Inhaftierten um Vorfälle im eigenen Land gehandelt hätte, denen nicht Afghanen oder Iraker, sondern US-Bürger zum Opfer gefallen wären. In dieser Frage mit zweierlei Maß zu messen, widerspräche freilich auch dann dem Egalitätskonzept der Menschenrechte, das der Demokratie zugrundeliegt.

Die lautlose Selbstabschaffung der Demokratie durch eine Bürgerschaft, die gegenüber elementaren Normenverletzungen gleichgültig bleibt, ist eine Gefahr, die auch andere Beobachter sehen. Der italienische Philosoph Paolo Flores d'Arcais bescheinigt den USA, gegenwärtig einen populistischen Konformismus zur Bürgertugend zu erheben, dessen autoritäre Tendenz die amerikanische Demokratie gänzlich korrumpieren könnte: „Die Tatsachen sagen uns, dass in den USA eine dramatische Konfrontation zwischen Demokratie und Populismus stattfindet, also zwischen den Verfechtern der Demokratie und jenen, die ihr gleichgültig oder gar feindselig gegenüberstehen“, so Flores d'Arcais. „Wenn die populistischen Dämonen, metaphorisch gesagt, 'zu den Waffen rufen', dann ist die Waffe häufig der reale Krieg. Jeder Populismus bedarf eines äußeren Feindes, um die liberale Logik auszuhebeln und innere Gegner in 'Verräter' zu verwandeln. Der Krieg schließt den antidemokratischen Kreis: Die Gemeinschaft wird zu einer 'großen Familie' verklärt, mit einem 'Vater' an der Spitze. Es gilt die Logik des Gehorsams. Der Dissens, der das demokratische Zusammenleben begründet, wird kriminalisiert und Konformismus zur Bürgertugend. Dieser Konformismus ... ist deshalb so gefährlich, weil seine *moral values* einen totalitären Anstrich haben.“¹³

Selbstentmündigende Äußerungen der im Fall Abu Ghraib Angeklagten, sie seien nurmehr Ausführende am Ende einer Befehlskette gewesen, entsprächen dann dem Zeitgeist. Ihre Bereitschaft, Abstriche vom eigenen Status des verantwortlichen Bürgers

Fortsetzung von Seite 9

⁹ Vgl. Christian Stöcker, Krieg verwandelt Menschen in brutale Folterer, *Der Spiegel* 5.5.2004; Christian Büttner, Von der Macht berauscht, *FR* 13.5.2004.

¹⁰ Philip Zimbardo ließ College-Studenten, die per Zufall Rollen als Wächter und Gefangene erhielten, eine Gefängnissituation simulieren. Das auf zwei Wochen angelegte Experiment musste wegen des wachsenden Sadismus der „Wärter“ nach sechs Tagen abgebrochen werden.

¹¹ Das Bundesverwaltungsgericht bekräftigte im Juni 2005, dass Soldaten der Bundeswehr rechtlich fragwürdige Befehle verweigern dürfen. Eindeutig völkerrechtswidrige Befehle sind ohnehin zu verweigern.

¹² Mark Danner, *Torture and Truth: America, Abu Ghraib, and the War on Terror*, New York 2004 sowie weitere Beiträge unter www.markdanner.com.

¹³ Paolo Flores d'Arcais, Ist Amerika noch eine Demokratie?, *Die Zeit* 4/2005.

¹⁴ Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde zur Neukommentierung des GG bei Maunz/Düring: Die Würde des Menschen *war* unantastbar, *FAZ* 3.9.2003.

¹⁵ Das schließt nicht aus, dass Ermittlungsbeamte sich tatsächlich im moralischen Dilemma sehen, die Unversehrtheit von Tatverdächtigen gegen den Schutz ihrer möglichen Opfer abzuwägen und dabei feststellen: „Man kann es nur falsch machen. Es handelt sich um einen Fall von 'tragic choice',“ wie Luhmann formulierte. Warum die rechtsstaatliche Garantie des Folterverbots in diesem Dilemma dennoch schwerer wiegt, ist eindrucksvoll erörtert bei Jan Philipp Reemtsma, *Folter im Rechtsstaat?*, Hamburg 2005, S. 91-129.

zu machen, ist die Kehrseite davon, Inhaftierten Grundrechte vorzuenthalten. Beides untergräbt das normative Fundament der Demokratie, das die praktische Anerkennung braucht, um Gültigkeit zu behaupten.

Die vielfach artikulierte Diagnose vom ursächlichen Zusammenhang zwischen einer wachsenden Bereitschaft, Abstriche vom Rechtsstaat hinzunehmen, und der Erfahrung von Terroranschlägen wie denen des 11. September 2001 weist darauf hin, dass ein effektiver Schutz der zivilisatorischen Errungenschaft der freiheitlichen Demokratie mehr erfordert als den Konsens von Mehrheiten. Dass Terrorakte wie die von New York, Madrid oder zuletzt London das Konzept der bürgerlichen Freiheiten auf eine harte Probe stellen, dürfte unstrittig sein. Aus Angst vor solchen Anschlägen die Kompetenzen der Sicherheitskräfte zu erweitern, schafft allerdings ein Klima, das meist zu Lasten der Unschuldsvermutung geht und nicht selten eigene Opfer fordert. Die jüngste Erschießung eines zu Unrecht Verdächtigten in London veranschaulicht dieses Risiko.

Sich dessen bewusst zu sein, ist umso wichtiger, da demokratische Gesellschaften auch ohne extreme Zwischenfälle nicht davor gefeit sind, ihr egalitäres Menschenbild und damit die eigene Grundlage zur Disposition zu stellen. So hat die Überlegung, ob das Folterverbot gelegentlich nicht doch verzichtbar sein könnte, neuerdings auch in Deutschland Konjunktur: Während des Prozesses gegen den Frankfurter Polizeivizepräsidenten Wolfgang Daschner, der

sich für seine Folterdrohung gegen einen Kindesentführer zu verantworten hatte, befand ein Berliner Richter, es sei statthaft, so einen „Nicht-Menschen“ (Zitat!) zu foltern. Gegen den Richter wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet; an der Diskursfront fanden sich aber sogleich auch juristische Kommentatoren ein, die den Nutzen der Menschenrechtsverletzung abzuwägen vorschlugen!¹⁴ Sie sind eine Minderheit. Diese stellt aber nichts Geringeres als die ethische Basis der Demokratie in Frage. Die Hybris, Menschen in Kategorien auszusondern, denen die unveräußerlichen Rechte aberkannt werden sollen, ist genuin faschistisch. Eben weil Terroranschläge oder Verbrechen wie die Ermordung von Kindern öffentliche *Gefühlsgemeinschaften* mobilisieren, die rechtliche Standards abzusenken bereit wären, steht die Achtung der Menschenwürde als universelle Norm außerhalb des Zugriffs von Mehrheitsentscheidungen. Die rechtschaffene Logik, das Leid des Gefolterten werde wettgemacht

durch den Segen der abgepressten Information,¹⁵ übersieht, was auf dem Spiel steht: Gewährt die demokratische Gesellschaft nicht auch politischen Gegnern und Tatverdächtigen ihre Rechte, riskiert sie die eigene Substanz. Eine Demokratie, die ihre Rahmenbedingungen zur demokratischen Freiheitsverwirklichung auch im Ausnahmezustand nicht zur Disposition stellt, schützt sich letztlich effektiver als eine, die sich aus Sicherheitsinteressen präventiv demontiert.



Sabine Mannitz (Jahrgang 1965) ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin der HSFK im Forschungsprojekt „Das Bild vom demokratischen Soldaten im europäischen Vergleich“, das sich mit dem ambivalenten Verhältnis von Militär und Demokratie befasst.

HSFK-Standpunkte

erscheinen mindestens sechsmal im Jahr mit aktuellen Thesen zur Friedens- und Sicherheitspolitik. Sie setzen den Informationsdienst der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung fort, der früher unter dem Titel „Friedensforschung aktuell“ herausgegeben wurde.

Die HSFK, 1970 als unabhängige Stiftung vom Land Hessen gegründet, arbeitet mit rund 40 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in vier Programmbereichen zu den Themen: „Rüstungskontrolle und Abrüstung“, „Internationale Organisation, demokratischer Friede und die Herrschaft des Rechts“, „Demokratisierung und der innergesellschaftliche Frieden“ sowie zu „Querschnittsaufgaben“. Darunter fällt z.B. die Arbeitsgruppe „Kriege demokratischer Staaten seit 1990“. Außerdem gibt es einen fünften Programmbereich „Vermittlung und Information“, zu dem der Bereich „Friedenspädagogik/Konfliktpsychologie“ sowie die Institutsbibliothek und die Angebote der HSFK-Webseite zählen. Die Arbeit der HSFK ist darauf gerichtet, die Ursachen gewalttätiger internationaler und innerer Konflikte zu erkennen, die Bedingungen des Friedens als Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit zu erforschen sowie den Friedensgedanken zu verbreiten. In ihren Publikationen werden Forschungsergebnisse praxisorientiert in Handlungsoptionen umgesetzt, die Eingang in die öffentliche Debatte finden.

Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung
Leimenrode 29, 60322 Frankfurt am Main
Postvertriebsstück D 43853, Entgelt bezahlt, ISSN-0945-9332

Neben den *HSFK-Standpunkten* gibt das Institut mit den „HSFK-Reports“ und „PRIF Reports“ wissenschaftliche Analysen aktueller Probleme und politische Empfehlungen in Deutsch und Englisch heraus. Die „Studien der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung“ stellen darüber hinaus grundlegende Forschungsergebnisse des Instituts dar. Mit dem „Friedensgutachten“ legen die HSFK und vier weitere Friedensforschungsinstitute (IFSH, FEST, INEF und BICC) ein gemeinsames Jahrbuch vor, das die laufenden Entwicklungen in Sicherheitspolitik und internationalen Beziehungen analysiert, kritisch kommentiert und Empfehlungen für Politik und Öffentlichkeit abgibt.

V.i.S.d.P.: Marlar Kin, Publikationen und Vorstandsangelegenheiten der HSFK, Leimenrode 29, 60322 Frankfurt am Main, Telefon (069) 959104-0, Fax (069) 558481 E-Mail: info@hsfk.de, Internet: www.hsfk.de

Für den Inhalt der Beiträge sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich. Ein Nachdruck ist bei Quellenangabe und Zusendung von Belegexemplaren gestattet. Der Bezug der *HSFK-Standpunkte* ist kostenlos, Unkostenbeiträge und Spenden sind jedoch willkommen.

Bankverbindung: Frankfurter Sparkasse, BLZ 500 502 01, Konto 200 123 459

Design und Layout: David Hollstein, www.hollstein-design.de · Druck: CARO Druck

ISSN 0945-9332